



Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2

81925 München

LBV-Kreisgruppe Landshut
Eichenstraße 4
84184 Tiefenbach
Telefon: 08709 / 94 30 24 0
lbv-landshut@gmx.de
www.landshut.lbv.de

26.06.2019

**Europäisches Naturschutzrecht;
Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes DE7439-371 „Leiten der Unteren Isar“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Landshut überplant derzeit einen etwa 20 Hektar großen Teil der sogenannten Ochsenau, bei der es sich mit einer Gesamtfläche von 49 Hektar um den im Isartal gelegenen Teil des ehemaligen Landshuter Standortübungsplatzes handelt. Das jetzt zur Bebauung anstehende Gebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE7439-371 „Leiten der Unteren Isar“ an und hätte nach Auffassung des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) und des Naturwissenschaftlichen Vereins Landshut (NVL) aufgrund seiner Arten- und Lebensraumausstattung zwingend als FFH-Gebiet gemeldet werden müssen. Gemeldet wurden der Europäischen Union jedoch lediglich diejenigen Teilbereiche der Ochsenau, für die von Seiten der Stadt Landshut keine Bebauung geplant war.

Im Rahmen der Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes als Grundlage der geplanten Bebauung wurde die Nichtmeldung des betroffenen Gebietsteiles der Ochsenau durch die Stadt Landshut gemäß beiliegendem Sitzungsprotokoll des Plenums vom 01.03.2019 damit begründet, dass

- zur Erreichung eines kohärenten FFH-Schutzgebietsnetzes nicht alle geeigneten Flächen gemeldet werden mussten und
- im Zuge der Gebietsmeldung bestehende kommunale Planungen durch das Bayerische Umweltministerium berücksichtigt wurden.

Diese Darstellung erscheint uns aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

1. Sie steht im Widerspruch zu Artikel 4 i.V.m. Anhang III der FFH-Richtlinie, demzufolge bei der Gebietsmeldung in Phase 1 ausschließlich fachliche Kriterien zu berücksichtigen sind.

2. Von dem in der Ochsenau vorhandenen FFH-Lebensraumtyp „Kalkmagerrasen“ existierten zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung - und auch heute noch - im gesamten Naturraum des Tertiären Hügellandes bzw. des Unteren Isartales nur einige wenige Standorte mit einer sehr geringen Gesamtfläche. Es handelt sich dabei um zumeist kleine und isoliert liegende Lebensräume sodass hinsichtlich der Kriterien Kohärenz, Repräsentativität und Größe nach unserer Auffassung die Meldung lediglich eines Teiles der Ochsenau nicht mit europäischem Naturschutzrecht vereinbar war.

3. Gemäß der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung vorliegenden Daten handelte es sich beim nicht-gemeldeten Teil der Ochsenau hinsichtlich der Ausstattung mit dem FFH-Lebensraumtyp „Kalkmagerrasen“, um den hochwertigeren Teil des Gebietes. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Vegetationskarte, die seinerzeit im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes erstellt wurde.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Ist die Darstellung der Stadt Landshut zutreffend, dass bei der Abgrenzung von FFH-Gebieten von Seiten des Bayerischen Umweltministeriums bestehende kommunale Planungen entscheidend berücksichtigt wurden und dass diese Vorgehensweise im Fall der Ochsenau für das Weglassen extrem wertvoller Flächen bei der Gebietsmeldung ausschlaggebend war?

2. Welche Akten oder Dokumente der Europäischen Union eröffnen den Mitgliedsländern die Möglichkeit, abweichend von Artikel 4 der FFH-Richtlinie, bestehende kommunale Planungen bei der Gebietsmeldung zu berücksichtigen?

3. Ist das Bayerische Umweltministerium der Auffassung, dass bezüglich der FFH-Lebensraumtypen 6210 und 6510 im Naturraum des Tertiären Hügellandes bzw. der Isartales von einem FFH-Schutzgebietsnetz ausgegangen werden kann, welches die Anforderungen der Europäischen Union hinsichtlich Kohärenz, Repräsentativität und Größe erfüllt?

4. Eine Entscheidung, auf Gebiete oder Gebietsteile bei der Meldung für das FFH-Schutzgebietsnetz zu verzichten, weil Kohärenz, Größe und Repräsentativität auch ohne diese Flächen gegeben sind, kann nach unserer Auffassung nicht auf lokaler oder regionaler Ebene erfolgen. Wir bitten daher um Auskunft, auf welcher Ebene der Naturschutzverwaltung die Entscheidung erfolgte, die von der Stadt Landshut zur Bebauung vorgesehenen Bereiche der Ochsenau der Europäischen Union nicht zu melden. Insbesondere bitten wir um Information darüber, ob das Bayerische Umweltministerium von seinen nachgeordneten Behörden (UNB, HNB) darüber informiert wurde, dass außerhalb des zur Meldung vorgeschlagenen FFH-Gebietes DE7439-371 „Leiten der Unteren Isar“ weitere – und zwar in größeren Flächenanteilen - Kalkmagerrasen unmittelbar angrenzen.

Mit freundlichem Gruß

Christian Brummer
Kreisgruppenvorsitzender
LBV Landshut

Dr. Xaver Menhofer
Vorsitzender
Naturwissenschaftlicher Verein Landshut

Anlagen

1. Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift des Plenums der Stadt Landshut vom 01.03.2019
2. Vegetationskarte mit der Verteilung von Magerrasen in der Ochsenau (Stand 1999)

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 01.03.2019

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 56 im Bereich "Ochsenau - Bereich West"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
III. Feststellungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 24/25/26/27 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit — gegen — Stimmen beschlossen: (siehe Einzelabstimmungen)

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2018 bis einschl. 25.01.2019 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 56 im Bereich „Ochsenau - Bereich West“ vom 27.07.2018 i.d.F. vom 23.11.2018:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 25.01.2019, insgesamt 39 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 19 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landshut mit Schreiben vom 12.12.2018
 - 1.2 Stadtjugendring, Landshut mit Schreiben vom 14.12.2018 und 07.01.2019
 - 1.3 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit E-Mail vom 17.12.2018
 - 1.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut mit E-Mail vom 03.01.2019
 - 1.5 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 16.01.2019

Beschluss: 22:2

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Einwandträger hat bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-70 „Ochsenau – Bereich West“ mit Stellungnahme vom 21.08.2015 die Rechtmäßigkeit der Meldung der FFH-Gebietsabgrenzung angezweifelt. Seinerzeit wurde dem entgegengehalten, dass bei der Abgrenzung der verschiedenen FFH-Gebiete bestehende kommunale Planungen – wie in diesem Fall auch – von Seiten des Bayerischen Umweltministeriums berücksichtigt wurden. Bei der Meldung für Bayern mussten für die relevanten 55 Lebensraumtypen und 77 Arten der FFH-Richtlinie Gebiete in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden, die nach bundesweit einheitlichen Kriterien, wie Repräsentanz, Kohärenz, Größe, Erhaltungszustand und Gesamtwert auszuwählen waren. Und da nicht alle geeigneten Flächen gemeldet werden mussten, konnten bei der Meldung auch bestehende Planungen berücksichtigt werden. An diesem Umstand hat sich seitdem nichts geändert.

Zudem ist anzumerken, dass die Änderung durch Deckblatt Nr. 56 – wie auch bereits die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 28 – für die Flächennutzungsplanebene keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt impliziert. Ursprünglich war das Planungsgebiet als Wohnbaufläche (langfristige Planung) dargestellt, seit der Wirksamkeit des Deckblattes Nr. 28 als Sondergebiet Bildung und Verwaltung. Durch das Deckblatt Nr. 56 wird die Darstellung nun in Gewerbegebiet mit Funktion Dienstleistung geändert. Das FFH-Gebiet ist entsprechend § 5 Abs. 4 BauGB lediglich nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, da es nach anderen gesetzlichen Vorschriften bereits festgesetzt ist.

Die konkreten naturschutzfachlichen Auswirkungen einer Bebauung im Planungsgebiet werden, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, anhand der dort festzusetzenden Bebauungskonzeption im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-70 „Ochsenau – Bereich West“ bewertet. Der Einwandträger hat allerdings im Zuge der letzten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.08.2018 bis zum 28.09.2018 keine Einwände mehr vorgebracht.

Vegetationskarte mit der Verteilung von Magerrasen in der Ochsenau (Stand 1999); die zur Bebauung anstehende und daher für das FFH-Schutzgebietsnetz nicht gemeldete Teilfläche ist rot umrandet.

